

Hinweise zur Medikamentengabe und -überwachung an öffentlichen Schulen

Grundsätzlich ist eine Gabe von Medikamenten an Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte¹ an der Schule nicht vorgesehen. Abweichungen von diesem Grundsatz können sich aber im Rahmen eines medizinischen Notfalls oder bei chronischen Erkrankungen eines Schülers ergeben. Vorrangig steht die Verpflichtung der Eltern, sich um die gesundheitlichen Belange ihres Kindes zu kümmern und dafür Verantwortung zu übernehmen. Andererseits hat auch die Schule im Rahmen des staatlichen Erziehungsauftrages die Pflicht, das Wohl der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Der Umfang der dabei von Eltern, Schülern und Lehrkräften zu leistenden Tätigkeiten richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls.

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten rechtliche Hinweise, die Schulleiter und Lehrkräfte bei ihrer Entscheidung, Medikamente zu geben und/oder deren Einnahme zu überwachen, sowie in Notfällen zu berücksichtigen haben.

1. Medikamentengabe

Die Gabe von Medikamenten an Schülerinnen und Schüler setzt ein aktives Handeln der Lehrkraft voraus. Es besteht keine dienstliche Verpflichtung der Lehrkräfte, Medikamente zu verabreichen. Eine Ablehnung der Medikamentengabe seitens der Lehrkräfte ist somit gleichermaßen möglich. Durch die Übertragung der die Medikamentengabe betreffenden Personensorge von den Eltern auf die jeweilige Lehrkraft kann diese auf freiwilliger Basis (Gefälligkeit) tätig werden. Sofern sich eine Lehrkraft dazu entschließt, sollten in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Eltern folgende Mindeststandards geregelt sein:

- Die Medikamentengabe muss während des Schulbesuchs erforderlich sein.
- Der Schüler ist dazu selbst nicht in der Lage.
- An der Schule ist keine medizinische Fachkraft vorhanden.
- Es liegt die schriftliche Bitte der Eltern vor.
- Die schriftliche Verordnung des behandelnden Arztes, die sich nur auf medizinische Hilfsmaßnahmen² beziehen darf, ist beigelegt.
- Maßnahmen für das Handeln bei Nebenwirkungen oder Komplikationen sowie im Notfall sind festgelegt.
- Festlegungen zur Aufbewahrung der Medikamente sind getroffen (insbesondere Schutz vor unbefugtem Zugriff, erforderlichenfalls Kühlung).
- Die Vertretung der Lehrkraft ist geregelt.
- Das Handeln bei fehlender Mitwirkung des Schülers ist geregelt.
- Es ist die Verpflichtung der Eltern formuliert, dass alle notwendigen Informationen, vor allem im Änderungsfall, der Lehrkraft mitzuteilen sind.
- Für Sach- und Folgeschäden ist ein Haftungsausschluss vereinbart.

¹ Im Folgenden wird ausschließlich der Begriff „Lehrkräfte“ genutzt. Sonstiges pädagogisches Personal an Schulen (z. B. pädagogische Unterrichtshilfen) ist aber ebenfalls gemeint.

² Medizinische Hilfsmaßnahmen sind die Gabe von Tabletten und Tropfen sowie das Setzen eines sog. Insulin-Pens.

Sofern die genannten Standards in der konkreten Vereinbarung zwischen Lehrkraft und Eltern vorliegen, gilt Folgendes:

Verletzt sich die angestellte Lehrkraft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) bei der Medikamentengabe oder erleidet der Schüler (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII) einen Gesundheitsschaden, der auf die Verabreichung eines Medikamentes durch die Lehrkraft zurückzuführen ist, wird die Regulierung des Gesundheitsschadens von der Unfallkasse Sachsen (UK Sachsen) übernommen.

Für Personenschäden gelten dann die Regelungen zur Haftungsbeschränkung nach den §§ 104 ff. SGB VII. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann der Unfallversicherungsträger gemäß § 110 SGB VII Ersatz der durch den Versicherungsfall entstandenen Aufwendungen geltend machen.

Wird die Gabe von Medikamenten durch die Lehrkraft unterlassen, werden eintretende Gesundheitsschäden hingegen nicht von der UK Sachsen abgedeckt. Aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht liegt kein Unfall vor, da es an einem von außen einwirkenden Ereignis fehlt.

Die Lehrkraft haftet bei einem wirksam vereinbarten Haftungsausschluss für Sach- und Folgeschäden ebenso nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn die Lehrkraft die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. In diesem Fall ist die Lehrkraft nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Die Schulleitung ist angehalten zu prüfen, ob statt der Möglichkeit der Medikamentengabe durch Lehrkräfte dem Einsatz ambulanter Pflegedienste der Vorrang zu gewähren ist. Auskünfte zum Einsatz ambulanter Pflegedienste an Schulen erteilen die Krankenkassen.

2. Medikamentenüberwachung

Bei der Überwachung der Medikamenteneinnahme des Schülers handelt die Lehrkraft nicht aktiv, vielmehr geht es um ein bloßes Erinnern des Schülers. Dazu besteht ebenfalls keine arbeitsvertragliche Verpflichtung für die Lehrkräfte. Eine Medikamentenüberwachung kann wiederum freiwillig durch die Lehrkraft übernommen werden. Es gelten dieselben wie unter 1. genannten Voraussetzungen, die mit den Eltern schriftlich vereinbart werden sollten.

Eine Haftung für Gesundheitsschäden durch die UK Sachsen ist mangels Vorliegen eines Unfalls ausgeschlossen.

3. Notfall

Lehrkräfte sind in Notfällen verpflichtet, alles ihnen Mögliche zu veranlassen, um den betroffenen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Ersten Hilfe zu helfen und entsprechende weitere Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. schnellstmöglich einen Notarzt zu rufen. Dies folgt bereits aus § 323c Strafgesetzbuch (Unterlassene Hilfeleistung), aber auch aus der Aufsichtspflicht und Garantenstellung der Lehrkraft. Zu erbringen ist die erforderliche Hilfe, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zumutbar, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. Wer diese Hilfeleistung nicht erbringt, kann sich z. B. wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen.

Personen, die im konkreten Unglücksfall Hilfe leisten, stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.